

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 207/2007

Sitzung vom 18. September 2007

1397. Anfrage (Haus der Kantone)

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 25. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Aus der Beantwortung bzw. Nichtbeantwortung der Anfragen KR-Nrn. 113/2004 und 179/2004 geht hervor, dass für die Vertretung des Kantons Zürich an der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) keine Rechtsgrundlage besteht.

Angesichts jüngster Entwicklungen in diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum intensiviert der Regierungsrat durch die Teilnahme am «Haus der Kantone» die Zusammenarbeit im Rahmen der KdK, obwohl dafür keine rechtliche Grundlage besteht?
2. Was hat der Regierungsrat seit 2004 unternommen, um eine rechtliche Grundlage für seine Aktivitäten im Rahmen der KdK zu schaffen?
3. Inwiefern lassen sich die Interessen des Standes Zürich im Rahmen der KdK und im «Haus der Kantone» besser durchsetzen als im Ständerat?
4. Haben die Zürcher Ständeräte die Interessen des Kantons Zürich dermassen ungenügend vertreten, dass der Regierungsrat neben dem Ständerat eine weitere Institution als notwendig erachtet?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:
Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung (LS 101) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltungen (LS 172.1) vertritt der Regierungsrat den Kanton nach aussen. In seine Zuständigkeit fällt damit auch, die Vertretung der Interessen des Kantons nach aussen mit anderen Kantonen zu koordinieren, insbesondere um gegenüber dem Bund eine bessere Wahrung der Interessen zu erreichen. Besondere Bedeutung kommt der Interessenwahrung bei der Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik zu. Diese ist in den Art. 54 bis 56 der Bundesverfassung vom 18. April

1999 (BV, SR 101) rechtlich verankert und wurde im 1999 erlassenen Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1) weiter konkretisiert. Wie der kürzlich publizierte «Föderalismusbericht» des Bundesrates (BBl 2007, 5907) ausführt, erachtet dieser die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Bereich der Aussenpolitik «als primäres Kontaktorgan des Bundes» (5945). Dieser Bericht zeigt auch, dass die Umsetzung zahlreicher sektorieller Abkommen mit der EU, insbesondere dasjenige zu Schengen/Dublin, ohne das tragende Mitwirken der KdK sowie weiterer Direktorenkonferenzen unmöglich wäre.

Wie aus früheren Anfragebeantwortungen, insbesondere der Anfrage KR-Nr. 113/2004, hervorgeht, ist die KdK im Nachgang zur Ablehnung des Beitritts zum EWR vom Dezember 1992 entstanden. Die KdK wurde mittels einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung aller Kantone am 8. Oktober 1993 gegründet; diese bildet bis heute die formelle Rechtsgrundlage der KdK. Der Leitende Ausschuss der KdK hat sich in den vergangenen zwei Jahren verschiedentlich mit der Rechtsnatur der KdK und der Frage ihrer Rechtsfähigkeit im Sinne der Art. 52 und 59 ZGB auseinandergesetzt. Gestützt auf eine entsprechende rechtliche Abklärung und Vertiefungsarbeiten des Sekretariates gelangte der Leitende Ausschuss letztlich zur Auffassung, die gegenwärtige Rechtsnatur der KdK unverändert zu belassen. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung.

Die KdK und die wichtigsten Fachdirektorenkonferenzen planen seit längerem die Zusammenlegung ihrer Sekretariate im so genannten «Haus der Kantone», um von Synergien in ihrer Geschäftsführung profitieren und gegenüber den Bundesbehörden einheitlicher auftreten zu können. Der Regierungsrat hat dieses Vorhaben grundsätzlich unterstützt, zusammen mit anderen Kantonen aber auch immer wieder auf eine möglichst kostengünstige Umsetzung hingewirkt. An ihrer Plenarversammlung vom 22. Juni 2007 hat die KdK die Verwirklichung des Hauses der Kantone am Standort Speichergasse 6 in Bern endgültig beschlossen.

Die sich daraus ergebende «Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der KdK» entspricht durchaus der Zielsetzung des Regierungsrates, die Interessenwahrung des Kantons Zürich im interkantonalen Umfeld zu verstärken, ist doch die KdK ein wichtiges Instrument dazu.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Wahrung der Interessen des Kantons auf Bundesebene ist eine sehr wichtige Aufgabe, wozu alle institutionellen Möglichkeiten zu nutzen sind. Ständerat und KdK sind von der Funktion her unterschiedliche, sich jedoch gut ergänzende Instrumente zur Interessenwahrung

der Kantone. Der Regierungsrat pflegt daher regelmässige Kontakte zur Zürcher Vertretung im Ständerat und wirkt in den Gremien der KdK massgeblich mit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi